

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über die Ehrung von Arbeitsjubilaren in der
privaten Wirtschaft**

Vom 1. Dezember 1997 (GABl. 1998 S. 3)

1. Grundlage

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können als Dank und Anerkennung für eine 40-, 50- und 60jährige Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber mit einer Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg geehrt werden.

(2) Die Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg wird durch den Ministerpräsidenten unterzeichnet; sie trägt als Datum den Tag des Arbeitsjubiläums.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Ehrung besteht nicht.

2. Ehrungsvoraussetzungen

(1) Mit der Ehrenurkunde des Landes Baden-Württemberg können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geehrt werden, die

a) 40-, 50- und 60 Jahre bei demselben Arbeitgeber oder in demselben Betrieb tätig waren,

b) dort am Jubiläumstag noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen,

c) ihren ständigen Arbeitsplatz in Baden-Württemberg haben und

d) der Ehrung würdig sind.

(2) Arbeitnehmer sind Arbeiter und Angestellte i.S. von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) i.d.F. vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1902).

(3) Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten sowie Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch Beweggründe karitativer oder religiöser Art bestimmt ist.

(4) Für die Ehrung von Arbeitsjubilaren im öffentlichen Dienst gelten besondere Vorschriften. Die Abgrenzung zwischen einem Beschäftigungsverhältnis in der privaten Wirtschaft und im öffentlichen Dienst ist nach den Grundsätzen des § 130 BetrVG vorzunehmen.

3. Anrechnung von Beschäftigungszeiten

(1) Bei der Berechnung der Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb sind die durch Wehr- oder Zivildienst, Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Vertreibung sowie unverschuldeter Arbeitslosigkeit und Krankheit entstandenen Unterbrechungen in vollem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Anzurechnen sind auch Zeiten des Wehr- und Zivildienstes sowie der Kriegsgefangenschaft, wenn sie dem Arbeitsverhältnis unmittelbar vorausgegangen sind und vom Betrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf die Betriebszugehörigkeit angerechnet werden müssen.

4. Antrags- und Prüfungsverfahren

(1) Beantragt wird die Ehrenurkunde vom Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat.

(2) Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem Tag des Arbeitsjubiläums mit dem nachstehend abgedruckten Muster über das für den Betrieb zuständige Bürgermeisteramt beim Staatsministerium einzureichen.

(3) Die Ehrungsvoraussetzungen sind von dem Antragsteller abschließend zu prüfen und mit der Unterzeichnung des Antrags zu bestätigen.

(4) Nach dem Jubiläumstag gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn das Versagen der Ehrung eine unbillige Härte bedeuten würde und der Tag des Arbeitsjubiläums nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt.

5. Überreichung der Ehrenurkunde

(1) Das Staatsministerium übersendet die Ehrenurkunde nach Unterzeichnung durch den Ministerpräsidenten unmittelbar dem für den Betrieb zuständigen Bürgermeisteramt, das sie in geeigneter Weise überreicht oder überreichen lässt.

(2) Die Überreichung der Ehrenurkunde sollte mit der Betriebsleitung und dem Betriebsrat abgestimmt und im Rahmen einer betrieblichen Feier vorgenommen werden.

(4) Werden mehrere im Laufe eines Kalenderjahres anstehende Ehrungen gemeinsam in einer Betriebsfeier vorgenommen, kann die Ehrenurkunde ausnahmsweise auch vor dem Jubiläumstag überreicht werden.

6. Veröffentlichung

Es wird empfohlen, über die Ehrung in geeigneter Weise in der Tagespresse oder im für die Betriebsstätte zuständigen Amtsblatt zu berichten.

7. Inkrafttreten

Die Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.